



Regeln für Gemeinschaftsräume

Die Gemeinschaftsräume (GR) in unserer Wohnhausanlage stehen in Abstimmung mit der SOZIALBAU in Selbstverwaltung der Delegierten und können einer Interessensgruppe zur Nutzung unter folgend genannten Bedingungen überlassen werden:

- Ein entsprechender Antrag der Nutzung erfolgt in einer Delegiertensitzung, dem zugestimmt wird.
- Die Überlassung zur Nutzung erfolgt nur vorbehaltlich eines größeren Interesses einer anderen (i.a. neuen) Gruppe.
- Ein(e) VertreterIn der Gruppe muss benannt werden.
- Es muss ein allgemeines Interesse von mehreren (Vorstellung: mindestens fünf) BewohnerInnen vorliegen, d.h. keine Einzelinteressen.
- Prinzipielle Zugänglichkeit für alle BewohnerInnen unter den Regeln der Gruppe (eingehobene Beiträge, Nutzungsbedingungen, ...) die aber keine „Wucherpreise“ als „Eintrittsgeld“ enthalten und auch keine Ausgrenzung von potentiellen InteressentInnen bewirken dürfen.
- Zugangstür zu dem GR muss mit einer Beschilderung versehen werden, aus der die Art der Nutzung und AnsprechpartnerInnen (VertreterIn, Kontaktpersonen, ...) mit ihren Adressen entnommen werden können.
- der GR darf mit einem eigenen Schloss versehen werden; jedes Mitglied der Gruppe kann einen Schlüssel dazu erwerben.
- Angelegenheiten der Gruppe müssen in demokratischer Vorgangsweise bei einer vorher angekündigten MitgliederInnenversammlung beraten und entschieden werden.
- Für sämtliche Kosten einer Ausgestaltung und Pflege des Raumes muss die Gruppe selbst aufkommen und diese über ihre Mitglieder (vor)finanzieren, d.h. nicht auf Allgemeinkosten der WHA.
- Für den Reinigungsdienst muss sich prinzipiell jedes Mitglied einer Gruppe entweder selbst zur Verfügung stellen oder für einen geeigneten Ersatz sorgen (anderes Raumpflegepersonal beauftragen oder Beteiligung an Reinigungskosten).
- Eine Erhöhung der finanziellen Bedingungen für eine Mitgliedschaft (Eintrittsgebühr, Mitgliedsbeitrag, sonstige Nutzungsgebühren) darf im Rahmen einer Indexanpassung durchgeführt werden; darüber hinausgehende Mehrzahlungen sind für jedes Mitglied freiwillig und können nicht den Ausschluss eines Mitglieds von der einmal eingegangenen Nutzung begründen. Ausgaben für Investitionsvorhaben, die nicht allen Mitgliedern sinnvoll erscheinen, sind also nicht durch Einhebung von Zwangsbeiträgen von allen Mitgliedern, sondern aus der Kasse der Gruppe und/oder freiwilligen Beiträgen zu finanzieren.
- Im Falle der Auflösung der Gruppe oder bei Entfall des Bedarfs ist der GR an die Delegierten zurück zu geben und wird wieder der Allgemeinheit zur Verfügung gestellt.
- Eine Änderung der Widmungsart bedarf einer Neubeantragung in einer Delegiertensitzung
- Für Verstöße gegen diese Regeln sowie bei disziplinärem Verhalten (Beschädigungen, ungebührlicher Lärm, Beschwerden, ...) behalten es sich die Delegierten vor, den GR der Gruppe zu entziehen und wieder der Allgemeinheit zur Verfügung zu stellen, notfalls durch Zwangsvollstreckung auf Kosten der Gruppe.